

NABU-Stellungnahme zum EEG-Referentenentwurf

Referenten-Entwurf Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom BMWi (IIIB2) vom 14. April 2016



Mit Stand vom 14. April 2016 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Verbändeanhörung den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibebunden für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien zur Anhörung der Länder und Verbände übermittelt. Im Folgenden nimmt der NABU zum vorliegenden Referentenentwurf des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes Stellung.

Kontakt

NABU-Bundesverband

Sebastian Scholz

Leiter Energiepolitik und Klimaschutz

Tel. +49 (0)30.284 984-1617

Fax +49 (0)30.284 984-3617

Sebastian.Scholz@NABU.de

1. EEG-Novelle 2016 – Negativer Trend absehbar

Ausbauziele für Erneuerbare überprüfen und erhöhen

Gleich der erste Absatz des Referentenentwurfs macht deutlich, dass die Ziele der EEG-Novelle inkonsistent zur Klima- und Energiepolitik der Bundesregierung sind: der Anteil der erneuerbaren Energien solle zentraler Baustein der Energiewende sein aber auf einen Anteil von 40-45 % im Jahr 2025 begrenzt werden, im Jahr 2050 müsse der Anteil erneuerbaren Energien bei mindestens 80 % liegen. Dem zugrunde liegt das Energiekonzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2010, in dem die Bundesregierung eine Minderung des Treibhausgasausstoßes von 80-95 % bis zum Jahr 2050 vorsieht.

Nur Monate nach dem Pariser Klimagipfel bezieht sich das EEG – eines der wichtigsten Gesetze in Deutschland um den Umbau hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft zu gestalten – auf veraltete und längst nicht mehr tragbare Ziele. Die Ergebnisse des Pariser Klimagipfels, die auch von der Bundesregierung gefeiert wurden erfordern, dass der Zielkorridor zur Minderung der Treibhausgase präzisiert wird auf eine Minderung von 95 %, sonst wird das Langfristziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und besser noch auf 1,5°C zu begrenzen nicht möglich sein. Da die Klimaziele sektorübergreifend erreicht werden müssen, wird insbesondere der Stromsektor einen überproportionalen Beitrag zu leisten haben, da andere Sektoren Prozess- oder Verfahrensbedingt nicht emissionsfrei werden können (z.B. Landwirtschaft, Viehzucht, Stahl- oder Zementproduktion).

In einer zur Klimapolitik kohärenten Energiepolitik muss der Anteil der erneuerbaren Energien von heute rund 33 % am Bruttostromverbrauch auf nahezu 100 % bis zum Jahr 2050 steigen – diese Zielmarke muss den Ausbau-Pfad bestimmen. Dazu bedarf es

einem jährlichen Zuwachs des Anteils erneuerbarer Energien von rund 2 %. Die Begrenzung des Anteils erneuerbarer Energien auf 40-45 % bis 2025 entspricht lediglich einem jährlichen Zuwachs von rund 1,2 % und ist daher kontraproduktiv zum Erreichen der Klimaziele und kommt einem Ausbremsen des notwendigen Ausbaus gleich. Der NABU fordert daher die Deckelung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus der Gesetzesnovelle zu streichen.

Die Ermittlung der jährlich auszuschreibenden Leistung für Windenergie an Land erfolgt über eine Formel, bei der vom Zielwert des Anteils der erneuerbaren Energien im Jahr 2025 der Bestand und der Zubau erneuerbarer Energien-Anlagen abgezogen wird. Der Zielwert des Anteils erneuerbarer Energien soll dabei auf den Bruttostromverbrauch im Jahr 2025 bezogen werden. In der Berechnungsformel wird die unbekannte Größe des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2025 umgangen, indem statt einer Prognose ein gewichtetes Mittel des Bruttostromverbrauchs der vergangenen fünf Jahre eingesetzt wird.

Auch wenn Energiesparen und Energieeffizienz deutlich an Gewicht gewinnen, wird durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren (z.B. Verkehr und Gebäudewärme) der Bruttostromverbrauch steigen. Um dem gerecht zu werden, müssen heute die richtigen Weichen gestellt werden und der Ausbau naturverträglicher erneuerbarer Energien deutlich gesteigert werden und nicht auf Basis einer in die Vergangenheit gerichtete Formel ausgebremst werden.

Mit der vorgesehenen Begrenzung des Ausbaus der Windenergie an Land gemäß den Vorgaben aus Anlage 2 (Siehe Referentenentwurf Seite 79 ff.) wird ausgerechnet diejenige Technologie im EEG 2016 begrenzt, die künftig neben der Photovoltaik maßgeblich zur Kostendämpfung der EEG-Umlage beitragen soll und es bereits heute tut. Aus NABU-Sicht ist neben dieser unstimmigen Begrenzung der Windenergie an Land das Ausbauziel für erneuerbare Energien insgesamt zu kurz gesteckt.

Systemwechsel zu Ausschreibungen schließt Akteure systematisch aus

Kern der EEG-Novelle ist die Umstellung von degressiven Einspeisevergütungen auf Ausschreibungen. Künftig wird grundsätzlich Strom aus EEG-Anlagen nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an Ausschreibungen teilgenommen haben. Zu diesem Zweck wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig ausschreiben.

Ziel dieser Systemumstellung ist es die Kosten des EEG möglichst gering zu halten, indem Strom aus erneuerbaren Energien nur in der Höhe vergütet wird, wie es für den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb nötig ist. Der NABU unterstützt das Ziel, unnötige Mitnahmeeffekte bei der Förderung zu vermeiden. Eventuelle Einsparpotenziale durch das Ausschreibungsverfahren sind jedoch derzeit noch nicht absehbar. Die bereits erfolgten Pilotausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen haben zunächst gezeigt, dass zwar eine Kostendegression stattfindet wenn auch auf geringem Niveau, jedoch noch nicht bewiesen ist, ob die Bieter, die den Zuschlag zu den geringen Förderkosten erhalten haben, die Anlagen auch tatsächlich realisieren. Die ersten Pilotausschreibungsrunden lassen stattdessen befürchten, dass einige Akteure durch das Verfahren benachteiligt werden. So gab es bei den ersten beiden Pilotausschreibungen keine Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften. Erst im dritten Piloten wurden auch einige als Bürgerenergie identifizierbare Projekte bezuschlagt. Die Pilotausschreibungen zeigen, während die Kosten der erneuerbaren Energien marginal sinken, werden einige Akteure systematisch benachteiligt. Die Erfahrungen der ersten Pilotausschreibungen

Ausschreibungssystem führt zu restriktiver Mengenbegrenzung

Windenergie an Land zum Puffer degradiert

Realisierungschancen von Bürgerenergie-Projekten fraglich

decken sich in diesen Aspekten auch mit Erfahrungen, die im Ausland mit dem Ausschreibungssystem gesammelt wurden.

Bürgerenergie und Naturschutz zusammen denken

Damit Bürgerenergieprojekte durch das neue Ausschreibungssystem nicht benachteiligt werden, ist im aktuellen Entwurf eine vereinfachte Teilnahme an den Ausschreibungen vorgesehen (Siehe Referentenentwurf Seite 35, § 36f). Der NABU befürwortet grundsätzlich, dass versucht wird die Akteursvielfalt zu erhalten. Dennoch bleibt unklar, wie Ausschreibungen für Bürgerenergie planungs- und rechtssicher durchgeführt werden können, denn unter anderem soll die naturschutzfachliche Prüfung, die einen wichtigen Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellt, umgangen werden. Selbstverständlich sollte die Akteursvielfalt weiterhin die Energiewende bestimmen und kleine Bürgerwindparks eine Chance haben. Die Bürgerenergie wird mit dem vorgesehenen Verfahren aber nicht wie geplant gestärkt sondern zusätzlichen Risiken ausgesetzt, denn wenn die Genehmigung später ausbleibt, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden und es drohen Strafzahlungen. Somit ist das Aussetzen der BImSchG-Genehmigung in diesem Sinne völlig kontraproduktiv. Denn erst in einer Einzelfallprüfung kann geklärt werden ob die jeweilige Planung realisierbar ist. Wird diese Prüfung nach hinten geschoben, entsteht darüber hinaus zusätzlicher Druck auf die naturschutzfachlichen Prüfungen und die Genehmigungsbehörden.

Das BMWi muss unklare Formulierungen, in denen von einer verbesserten Planungssicherheit „für die anderen Akteure der Stromwirtschaft“ die Rede ist (Siehe Referentenentwurf Seite 1, A) zugunsten der Bürgerenergie konkretisieren. Irritierend sind auch Teile der Gesetzesbegründung (Siehe Referentenentwurf Seite 110), denn hier werden u.a. die Schlagworte Akteursvielfalt, Akzeptanz und Realisierungsrate als „widerstrebende Interessen“ bezeichnet, die „einen angemessenen Ausgleich“ nötig machen würden. Dies ist aus NABU-Sicht schlichtweg falsch, da insbesondere eine breite Akteursvielfalt auch eine hohe Akzeptanz gegenüber erneuerbaren Energien ermöglicht und nur weithin akzeptierte Projekte auch eine hohe Realisierungschance mit sich bringen.

Der Systemwechsel von der degressiven Vergütung zu Ausschreibungen muss die vom BMWi angestrebte Kostendegression erst noch beweisen. Sicher ist dagegen, dass das System ungerecht ist und einige Akteure benachteiligt und dass durch die Berechnungsformel der Ausbau der erneuerbaren Energie restriktiv begrenzt wird. Der NABU fordert daher, dass der Systemwechsel hin zur Ausschreibung in der nächsten Novellierung des EEGs rückgängig gemacht wird. Nur so sind die notwendigen energie- und klimapolitischen Ziele bei gleichbleibender Akteursvielfalt erreichbar.

Anerkennung der Akteursvielfalt fehlt

Systemwechsel zu Ausschreibungen muss zurückgenommen werden

2. Naturschutz im EEG 2016 verankern

Nicht nur Quantität auch Qualität – das EEG muss Naturverträglichkeit garantieren

Das BMWi verkennt aus NABU-Sicht die Dringlichkeit, den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker an naturschutzfachliche Kriterien zu koppeln. Hinzu kommt, dass die Konflikte insbesondere auf Ebene der Antrags- und Genehmigungsabläufe der Bundesländer zunehmen. Das BMWi sieht im vorliegenden Entwurf keine Einschränkung der Flächenkulisse für die Windenergie an Land vor, obwohl die Planungs- und Genehmigungsabläufe bisher keine ausreichende räumliche Steuerung der Windenergie sicherstellen. Zwar strebt das BMWi mit dem aktuellen

Referentenentwurf eine „bessere Steuerung des Ausbaus“ (Siehe Referentenentwurf Seite 1, A) erneuerbarer Energien an, jedoch bezieht sich diese Steuerung einseitig auf die mengenmäßigen Anteile erneuerbarer Energien am Stromverbrauch, während qualitative Kriterien völlig außer Acht gelassen werden wie die Naturverträglichkeit, die durch eine gute räumliche Steuerung deutlich gesteigert werden könnte.

Aufgrund der politischen Zielvorgaben werden momentan in fast allen Bundesländern Regional- und Flächennutzungspläne überarbeitet oder sind für rechtswidrig erklärt worden. Durch die fehlende Steuerung entsteht häufig Wildwuchs auf kommunaler Ebene, und es rücken zunehmend naturschutzfachlich kritisch zu bewertende Standorte in den Fokus. Bei den naturschutzfachlichen Prüfungen fordert der NABU ein verbessertes Qualitätsmanagement. Das gilt für die von den Planern eingereichten Gutachten, die Umweltverträglichkeitsprüfungen oder das naturschutzfachliche Monitoring. Hinzu kommt noch ein Mangel an personellen und vor allem fachlichen Kapazitäten besonders bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden. Aufgrund der in Deutschland uneinheitlichen Planungszuständigkeiten von kommunaler über regionaler bis landesplanerischer Ebene, die mitunter einer hohen politischen und wirtschaftlichen Motivation unterliegen, kommt es oft in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu Konflikten, für die nur noch schwer Lösungen zu finden sind, oft auf Kosten der Windplaner und des Naturschutzes.

Aus NABU Sicht muss sich das BMWi dafür einsetzen, dass für den Ausbau erneuerbarer Energien ein verbessertes Antrags- und Genehmigungsregime entwickelt wird. Das bedeutet nicht nur eine verbindliche Regionalplanung, welche Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung ausweist sondern auch ein erhöhtes Qualitätsmanagement bei den Anträgen und Genehmigungen, inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfungen und des Monitorings. Flankiert werden muss diese Entwicklung durch einen Kapazitätenaufbau personeller und vor allem fachlicher Art bei den betroffenen Behörden der Länder und Kommunen die maßgeblich mitverantwortlich sind für eine naturverträgliche Umsetzung der Energiewende bevor (Siehe Referentenentwurf Seite 4, E.3) neue personelle Kapazitäten auf Bundesebene geschaffen werden. Weiterer Finanzierungsbedarf besteht hinsichtlich der Forschung zu u. a. Vermeidungsmaßnahmen und Langzeitmonitoring, um für Windenergieprojekte eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit zu erreichen und den Schutz von Gebieten und Arten zu gewährleisten.

Ausschluss der Förderung für Anlagen in Natura2000-Gebieten

Statt einen Wildwuchs von erneuerbaren Energien in der Landschaft zuzulassen, steht das BMWi aus NABU-Sicht in der Pflicht, den erforderlichen Zubau bereits auf Ebene der bundesweiten Ausbau-Planungen auf konfliktarme Standorte zu lenken und gleichzeitig naturschutzfachlich wertvolle Gebiete künftig vom Ausbau frei zu halten. Aus Naturschutzsicht haben sich bestimmte, technologiespezifische Einschränkungen für die Förderung erneuerbarer Energien im EEG in Teilen bewährt, wie z.B. der Ausschluss von Natura2000-Schutzgebieten für Offshore-Windenergie. Die Gebiete des Natura 2000-Netzwerks sind grundsätzlich im EEG für eine Vergütung erneuerbarer Energien auszuschließen. Darunter fallen alle EU-Vogelschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete, darüber hinaus Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) und die nationalen Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparks und Kernzonen von Biosphärenreservaten. Ausnahmen bilden Naturparke und Landschaftsschutzgebiete, die vorrangig dem Erhalt von Landschaft dienen, aber auch diejenigen FFH-Gebiete, in denen keine durch den Ausbau erneuerbarer Energien gefährdeten Arten vorkommen und diese nicht zum Schutzzweck haben. Der NABU fordert, dass das EEG 2016 diese Naturschutzkriterien explizit benennt.

Naturverträglichkeit auf allen Planungsebenen in den Fokus rücken

Offshore-Windenergie - das zentrale Modell für einen naturverträglichen Ausbau nutzen

Der NABU unterstützt die Bestätigung der Ausbauziele für die Offshore-Windkraft mit 6,5 GW bis zum Jahr 2020 und 15 GW bis 2030. Während der NABU in der pauschalen Deckelung des Zubaus aller erneuerbarer Energien die nationalen und internationalen Klimaziele Deutschlands gefährdet sieht, bedeuten die vorgegebenen Offshore-Ausbauziele die dringend notwendige Möglichkeit zur naturschutzfachlichen und planerischen Nachsteuerung in Nord- und Ostsee. Im neuen Referentenentwurf ist von einem „zentralen Modell“ die Rede, mit dem die Flächen für künftige Offshore-Windparks staatlich voruntersucht werden. Der NABU begrüßt grundsätzlich eine Gesamtsteuerung von staatlicher Seite durch das BSH im Rahmen eines Flächenentwicklungsplans, das als Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den Fachbehörden des Bundes und der Länder, Flächen für die Ausschreibungen für den Ausbau der Windenergie auf See vorentwickeln soll. So kann ein weiterer planerischer Wildwuchs und die Gefahr der Entwicklung konfliktreicher Standorte gegen naturschutzfachliche und -rechtliche Empfehlungen reduziert werden. Aus NABU Sicht ist es entscheidend, dass genau an dieser Stelle naturschutzfachliche Belange in die Vorbereitung einfließen. Eine einfache Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, wie nach WindSeeG § 6 vorgesehen, ist nach Meinung des NABU jedoch nicht ausreichend. Vielmehr ist nicht nur die Abstimmung, sondern die einvernehmliche Einbindung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bei der Flächenvorbereitung sicherzustellen. Das Standarduntersuchungskonzept in seiner heutigen Form (StUK 4) und das 2013 verabschiedete Schallschutzkonzept zum Schutz des Nordsee-Schweinswals stellen wichtige Instrumente zur Flächenvorbereitung und einem naturverträglichen Ausbau dar und haben sich in ihrer Anwendung bewährt. Dennoch ist kontinuierlich zu prüfen und sicherzustellen, dass keinerlei relevante Arten und Lebensräume von der naturschutzfachlichen Vorbereitung ausgeschlossen bleiben und jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen.

Der NABU fordert, dass unter anderem über eine Strategische Umweltprüfung (SUP) geeignete Flächen identifiziert werden. Naturschutzfachliche Belange wie die Ziele der europäischen Naturschutzrichtlinien und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sind zu prüfen, damit ihnen in den Verfahren Rechnung getragen werden kann. Einzelne Windpark-Cluster, die nachweislich große Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz mit sich bringen, sollten nicht weiterentwickelt und einer Alternativenprüfung unterzogen werden. Dabei gilt es insbesondere eine kumulative Belastung durch die Summe der Windparks, aber auch die Interaktionen zwischen verschiedenen anthropogenen Nutzungen wie Energiegewinnung, Rohstoffabbau oder Seeschifffahrt zu bewerten.

Für Windenergieanlagen, die nach Januar 2025 in Betrieb gehen sollen, etabliert die Bundesnetzagentur ein Ausschreibungsszenario für voruntersuchte Flächen nach §§16-20 WindSeeG. So soll ein durchschnittlicher Zubau von 730 MW pro Jahr sichergestellt werden. Die Präqualifikations-Anforderungen an die Bieter müssen dabei an klare naturschutzfachliche Kriterien gebunden sein. Gebote, die auf einem besonders naturverträglichen Konzept aufbauen oder auch zur technischen Weiterentwicklung umweltschonender Verfahren, z.B. zur schallarmen Fundamentgründung oder Verringerung des Vogelkollisionsrisikos beitragen, sollten in den Ausschreibungen bevorzugt werden. So könnten wichtige Anreize zum naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie gegeben werden. Dies gilt es im Rahmen der Zuschlagsverfahren sicherzustellen. Es ist zu vermeiden, dass allein der Gebotswert über den Zuschlag entscheidet.

**Kumulative Effekte bei
Bewertung der Flächen
berücksichtigen**

Für Windenergieanlagen, die bereits nach Dezember 2020 in Betrieb gehen sollen, entwickelt nach §§ 26-31 die Bundesnetzagentur ein Ausschreibungsmodell, an dem nur bestehende Projekte mit bestandskräftiger Baugenehmigung teilnehmen können. Die durch das BSH bis November 2016 anzufertigende Liste berechtigter Projekte muss nach Meinung des NABU einer unabhängigen naturschutzfachlichen Überprüfung des Standortes und des Gesamtkonzeptes unterzogen werden. Standorte, die nach heutigem Kenntnisstand im Konflikt mit geltenden Naturschutz- und Umweltrecht stehen, sollten zurückgestellt werden, während naturschutzfachlich unkritische Standorte in den Ausschreibungen und Zuschlagsverfahren bevorzugt behandelt werden.

Offshore-Ausbau im Einvernehmen mit dem BfN planen

Die grundsätzliche Synchronisierung des Ausbaus der Offshore Windenergie mit der gültigen Zusage einer Netzanbindung ist zu begrüßen. Erst dann wäre ein Projekt zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigt. Diese UVP sollte im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz durchgeführt werden. Auch bei der Synchronisation von Anlagenbau und Netzanbindung ist zu berücksichtigen, dass die direkte Stromabnahme auf See sowie die Stromübertragung an Land an transparente ökologische Kriterien gebunden sein müssen (siehe auch NABU-Stellungnahme Bundesfachplan Offshore Nordsee/Ostsee).¹²

Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen und Dachanlagen

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die eine Hauptrolle für die Umsetzung der Energiewende spielen müssen. Die sich aus dem Ausschreibungsdesign ergebende Notwendigkeit einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit ist nachvollziehbar, darf jedoch nicht zu einem höheren Nutzungsdruck auf aus Naturschutzsicht kritische Standorte führen. Denn der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und führt zu Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen. Nur auf Flächen, die vorher intensiv genutzt wurden, ist durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Extensivierung zu rechnen, die einen Mehrwert für Flora und Fauna erzeugen kann und damit Synergien zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt der Artenvielfalt herstellt. Die Anlagen verursachen insbesondere eine punktuelle Versiegelung, Verschattung und Überschirmung von Flächen sowie eine zunehmende Landschaftszerschneidung, die jedoch je nach Standortwahl und Ausgestaltung der Anlage reduziert werden können. Möglichkeiten hierfür bieten die vom NABU und dem BSW-Solar erarbeiteten Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen³, deren Berücksichtigung aus NABU-Sicht Auflage für Bieter in den Ausschreibungsverfahren sein sollten.

Das Ausschreibungsvolumen soll für große Solaranlagen (über 1 MW) jährlich 500 MW betragen (Siehe Referentenentwurf, Seite 115). Damit wird das Volumen im Vergleich zur Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen um 100 MW erhöht und die Ausschreibung wird für große Dachanlagen geöffnet. Der NABU fordert darüber hinaus intensive Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Dachanlagen, um die dort bestehenden Potenziale insbesondere in städtischen Räumen in einer ähnlichen Größenordnung wie bei den Freiflächenanlagen zu heben und auszuschöpfen. Die An-

Fokus auf Dachanlagen lenken

1 NABU-Stellungnahme Bundesfachplan Offshore Nordsee, [online] www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/stn_nabu_bfo-n_20140923.pdf [28.04.2016]

2 NABU-Stellungnahme Bundesfachplan Offshore Ostsee, [online] www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/nabu-stellungnahme_zu_bfp-o_und_lep-mv.pdf [28.04.2016]

3 Vereinbarung zwischen BSW-Solar und NABU (2010): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, [online] www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/nabu-kriterien-solarparks.pdf [28.09.2015]

strengungen beim Ausbau der Photovoltaik müssen einen noch stärkeren Fokus auf die Dachanlagen bekommen, da die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr sowie andere Nutzungen zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft, kumulativen Wirkungen und Nutzungskonkurrenzen führen. Es ist kein Fahrplan des BMWi erkennbar, mit welchem Anteil Dachanlagen künftig ihren Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik leisten sollen (Siehe Referentenentwurf Seite 37).

Der weitere Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss im Sinne des Vorzugs von Dachanlagen begrenzt und vor allem räumlich so gesteuert werden, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden, denn die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die unter anderem die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme umfassen, müssen erreicht werden. Daher ist die Benennung von naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien bei der Förderung von Freiflächenanlagen und die Übernahme der Flächenkriterien aus dem EEG 2014 geboten, um die Nutzung auf bereits vorbelastete, versiegelte und ökologisch geringwertige Flächen zu konzentrieren. Ob die Flächenkriterien aus dem EEG 2014 weiterhin Bestand haben, wie im vorliegenden Entwurf angedeutet (Siehe Referentenentwurf Seite 185, zu § 37), muss im Gesetz klar definiert werden. Ergänzend ist ein Ausschluss der Natura 2000-Gebietskulisse vorzusehen, um die Umsetzung der in der FFH-Richtlinie benannten Ziele weiter voran zu bringen. Eine Steigerung der Kosten aufgrund der Flächenbeschränkungen ist nicht zu befürchten, da auf konfliktarmen, vorbelasteten Standorten in der Regel geringere Anforderungen z. B. an naturschutzfachliche Untersuchungen gestellt werden. Durch die räumliche Steuerung der Anlagen auf naturverträgliche Standorte wird zudem eine höhere Akzeptanz von Projekten erreicht.

Räumliche Steuerung vorsehen

Eine umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung und eine hohe Akzeptanz durch die Bevölkerung für den Bau von PV-FFA kann aus NABU-Sicht nur gewährleistet werden, wenn nicht nur ein Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss (Siehe Referentenentwurf Seite 185, 186) für einen Bebauungsplan, sondern bereits ein beschlossener Bebauungsplan vorliegt. Letzterer sorgt für eine höhere Transparenz und Akzeptanz sowie eine umfassende Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen. Die Förderung sollte an diese Bedingung geknüpft werden. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan durch die Gemeinde ist auch deshalb nicht ausreichend, da eine 24-Monats-Frist (Siehe Referentenentwurf Seite 189), bei noch bevorstehendem Bebauungsplanverfahren ggf. nicht eingehalten werden kann. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn naturschutzfachlich kritische Standorte in Betracht gezogen werden, für die Untersuchungen zu Vorkommen von Arten durchgeführt werden müssen.

Begrenzung der Biogasförderung

Der NABU begrüßt die bisherige Zurückhaltung des BMWi (Siehe Referentenentwurf Seite 27) bei der Förderung für Strom aus Biomasse als einen wichtigen Schritt zur Vermeidung einer weiteren Vermaisierung der Landschaft. Nur mit einem deutlichen Schwenk hin zu einer ökologischen, effizienten und systemdienlichen Energiebereitstellung auf Basis biogener Reststoffe und nachwachsender Rohstoffe, kann eine stärkere Förderung der Bioenergie gerechtfertigt werden. Die Einsatzstoffe der Anlagen müssen künftig strengen ökologischen Anforderungen entsprechen. Als Substrate für Bestandsanlagen sind vorrangig Reststoffe aus der Landwirtschaft, extensive Grünlandsilagen, Dauerkulturen, Abfallstoffe aus den Kommunen, insektenbestäubte Blühpflanzen bzw. solche, die eine abwechselnde Fruchtfolge ermöglichen anstatt Mais zu verwenden. Neue Anlagen sollten ausschließlich ökologisch vorteilhafte Substrate einsetzen. Allerdings fehlen im Gesetzentwurf Anreize, um den Einsatz von Monokulturen schrittweise zu reduzieren. So lässt § 39c noch den Einsatz von „höchstens 50 Masseprozent“ (Siehe Referentenentwurf Seite 43) Mais-Anteil zu, während aus NABU-

Sicht Biomasseanlagen ausschließlich Zugang zu einer Förderung erhalten sollten, wenn der Anteil einer Fruchtart höchstens 30 Prozent am gesamten Masseinput beträgt.

Bioenergieanlagen sollten darüber hinaus Anreize erhalten, ihre Stärken als Systemdienstleister und Energiespeicher zu entfalten, um bedarfsgerecht und flexibel Strom und Wärme bereitstellen zu können. Dazu müssen Anreize für Investitionen in mehr BHKW-Leistung und Speicher gesetzt werden. Anlagen mit sinnvollen Wärmekonzepten sollten die Regel werden.

Wasserkraftanlagen ökologischer ausgestalten

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf wird es für Wasserkraftanlagen keine Umstellung auf das Ausschreibungssystem geben (Siehe Referentenentwurf Seite 122). Stattdessen soll weiterhin eine Festvergütung wie im bisherigen EEG gewährt werden. Aus NABU-Sicht sollten neue Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW installierter Leistung künftig – auch bei vorhandenen Querbauwerken – keine EEG-Förderung mehr erhalten, weil sie der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegen stehen. Gerade bei kleinen Anlagen fällt das Verhältnis von Eingriffen in die Gewässerökologie zum ökonomischen Nutzen sehr stark zu Lasten der Ökologie aus. Denn an solchen Standorten ist es zumeist schwierig den Mindestabfluss zum erfolgreichen Betrieb einer Wanderungshilfe zu gewährleisten und dennoch einen sinnvollen Beitrag zur Stromerzeugung zu leisten. Bei großen Wasserkraftanlagen stehen zumindest ausreichende Wassermengen zur Verfügung, um den Einsatz funktionierender Wanderungshilfen parallel zu einer effizienten Stromerzeugung theoretisch zu ermöglichen.

Vorrangige Aufgabe für die Zukunft der Wasserkraft muss aus NABU-Sicht die Modernisierung der bisherigen Anlagen unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Anforderungen sein, um die negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu reduzieren. Im Rahmen eines Repowerings sollten im EEG Anreize geschaffen werden, mehrere Kleinanlagen im Leistungsbereich unter 1 MW installierter Leistung zu einer großen, leistungsstärkeren Anlage an einem ökologisch verträglichen Standort zusammenzufassen, wenn gleichzeitig die alten Anlagen zurück gebaut werden. Anreize zur Ökologisierung der Wasserkraft fehlen im vorliegenden Entwurf. Prioritäten aus naturschutzfachlicher Sicht könnten in Zusammenhang mit dem neuen Bundesprogramm „Blaues Band“ festgelegt werden.

3. Ausnahmen bei EEG-Umlage begrenzen

Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen

Der NABU weist daraufhin, dass die besonderen Ausgleichsregelung im EEG für stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb noch immer dazu führen, dass Effizienz und Einsparungen im Stromverbrauch dadurch bestraft werden, dass der Status eines energieintensiven Unternehmens verloren gehen kann. Nur wenn die Energieeffizienz deutlich gesteigert und wesentlich mehr Energie als bisher eingespart wird, sind die notwendigen energie- und klimapolitischen Ziele erreichbar. Der NABU fordert dazu den Umfang der Befreiungen von der EEG-Umlage auf eine Rückführung der Privilegien auf den Stand von 2009 anzustreben. Neben der Festlegung von klaren Kriterien für die Betroffenheit von bestimmten Branchen sind auch die Definition der einzubeziehenden, energieintensiven Prozesse sowie Anforderungen an ein verbindliches Energiemanagementsystem erforderlich. Weil durch den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem die Großhandelspreise für Strom gesunken sind,

spricht sich der NABU für eine Anhebung der Mindestumlage für die privilegierten Unternehmen z. B. auf 15 bis 20 Prozent der Gesamtumlage aus.